

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming  
**BOTE**

15. Jahrgang

Freitag, den 11. September 2020

Nummer 9 | Woche 37



– **Amtlicher Teil** –

**Inhaltsverzeichnis**

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Teileinziehung Birkhorster Weg, Gemeinde Linthe ..... Seite 3
- Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 26.05.2019 ..... Seite 4

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk**

- Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming für das Haushaltsjahr 2020 und Bekanntmachungsanordnung ..... Seite 5
- Haushaltssatzung des Amtes Niemegk für das Haushaltsjahr 2020 und Bekanntmachungsanordnung ..... Seite 6
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Amt Niemegk und der Stadt Treuenbrietzen über die Bildung eines  
Ausbildungsverbundes zur Ausbildung von Verwaltungsfachangestellten ..... Seite 7
- Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Rädigke ..... Seite 9

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)  
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Bekanntmachung Teileinziehung  
gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz**

Die Gemeindevertretung Linthe hat am 4. März 2020 in öffentlicher Sitzung die Teileinziehung eines Abschnittes der folgenden Gemeindestraße beschlossen (L-10-78/20):

**Gemeinde:** Linthe  
**Ortsteil:** Alt Bork  
**Straße:** Birkhorster Weg  
**Straßennummer:** G 381 zwischen den Knotenpunkten 1036 und 1037  
**Fläche:** ca. 160 m<sup>2</sup>  
**Lage:** Gemarkung Alt Bork, Flur 3, Teilstück aus dem Flurstück 331

Für die genannte Verkehrsfläche wird der zugelassene Benutzerkreis nach der Teileinziehung beschränkt. Fahrzeuge über einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t werden nicht mehr zugelassen. Ausgenommen von der Regelung sind der land- und forstwirtschaftliche Verkehr.

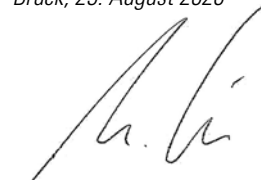
Der vorgenannte Bereich wird daher gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung

des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37) teileingezogen.

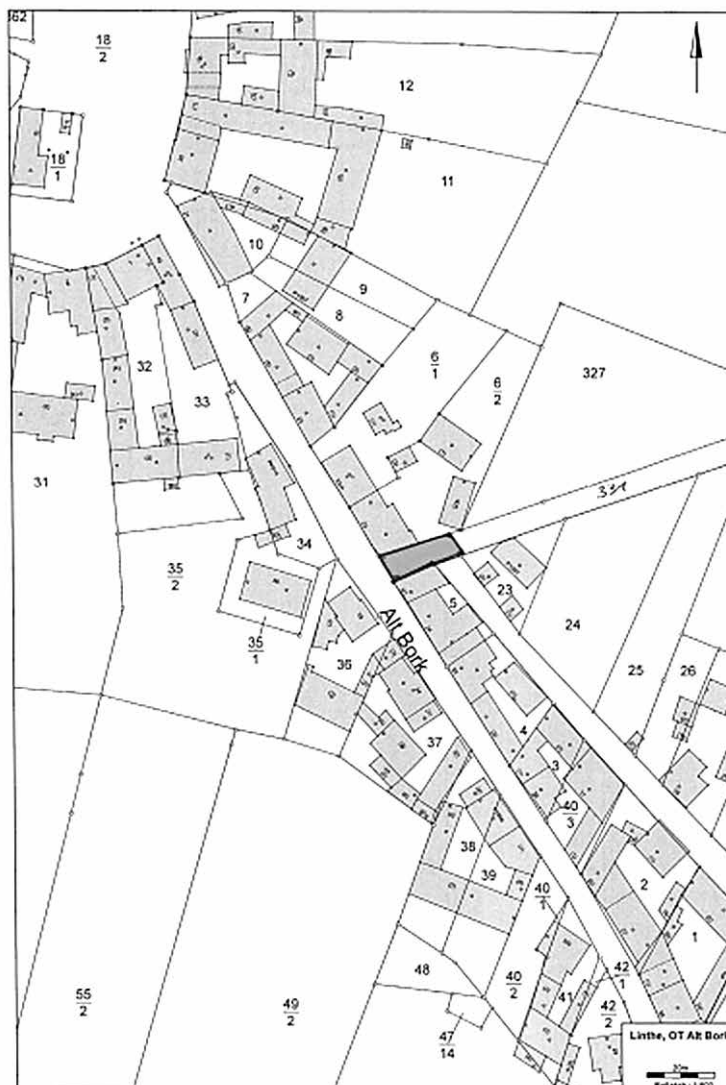
Die Verfügung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam (§ 8 Abs. 1 BbgStrG).

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Amt Brück – Der Amtsdirektor – Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück zu erheben.

Brück, 25. August 2020



Köhler  
Amtsdirektor

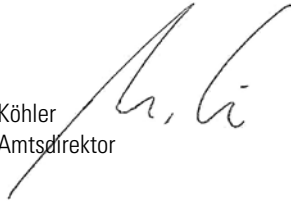


– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretung Linthe am 4. März 2020 beschlossene Teileinziehung (Beschluss-Nr. L-10-78/20) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Köhler  
Amtdirektor



## Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 26.05.2019

### Aufgabe des Mandats in der Stadtverordnetenversammlung Brück und Berufung eines Nachfolgers

Der gewählte Stadtverordnete, Herr Christian Stuhlmann aus der Wählergemeinschaft „Pro Brück“ hat sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung Brück mit Wirkung zum 01.09.2020 aufgegeben.

Gemäß §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 3 und 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist eine Ersatzperson für die Wählergemeinschaft „Pro Brück“ zu berufen.

Entsprechend des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 wird unter Mitwirkung des Wahlausschusses vom 27.08.2020 folgende Ersatzperson der o. a. Wählergruppe mit Wirkung zum 01.09.2020 berufen:

**Herr Sascha S e m l o w**  
**14822 Brück**

Brück, 27. August 2020



Marijon Jahn  
Wahlleiterin

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

## Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.208.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.400.100 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.281.300 EUR
Auszahlungen auf	2.462.500 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.016.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.196.900 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	265.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	265.100 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	500 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 570 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 460 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer  | 300 v. H. |

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher

Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
- |   |            |
|---|------------|
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf und  | 30.000 EUR |
| b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf | 5.000 EUR  |

### § 6

Auf der Ebene der Produktbereiche werden Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produktbereich) grundsätzlich deckungsfähig.

Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 70, 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.

Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Niemeck, den 06.12.2019

  
Hemmerling  
Amtdirektor



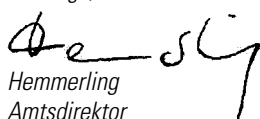
– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming am 05.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung 2020 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden. Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, den 06.12.2019

  
Hemmerling  
Amtsdirektor

### Haushaltssatzung des Amtes Niemeck für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 12.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	2.859.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	3.040.300 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	2.821.100 EUR
Auszahlungen auf	3.409.300 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.821.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.792.700 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	552.900 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	63.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgebender Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt: 45,00 %

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 10.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Auf der Ebene der Produktbereiche werden Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produktbereich) grundsätzlich deckungsfähig.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 70, 72, 73, 74, 75).

Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.

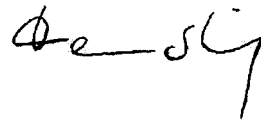
Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Niemegk, den 14.11.2019




Hemmerling  
Amtdirektor

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende im Amtsausschuss am 12.11.2019 beschlossene Haushaltssatzung des Amtes Niemegk für das Haushaltsjahr 2020 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung des Amtes Niemegk wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, 27.11.2019



(Hemmerling)  
Amtdirektor

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Amt Niemegk**, Großstraße 6, 14823 Niemegk;  
vertreten durch den Amtdirektor, Herrn Thomas Hemmerling  
und den stellvertretenden Amtdirektor, Herrn Thomas Griesbach

und der **Stadt Treuenbrietzen**, Großstraße 105, 14929 Treuenbrietzen  
vertreten durch den Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten,  
Herrn Michael Knape  
und den 1. stellvertretenden Bürgermeister als allgemeiner Stellvertreter  
des hauptamtlichen Bürgermeisters, Herrn Ralf Gronemeier

über die

## Bildung eines Ausbildungsverbundes zur Ausbildung von Verwaltungsfachangestellten im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit

### Vorbemerkung

In den vergangenen Jahren sind die Anforderungen an die Kommunen bedeutend gestiegen. Gleichzeitig sind die kommunalen Haushalte finanziell erheblich belastet.

Vor diesem Hintergrund gewinnt die seit einigen Jahren praktizierte Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) des Amtes Niemegk und der Stadt Treuenbrietzen zusätzlich an Bedeutung. Um die Verwaltungen flexibel, bürgerfreundlich und ebenso effektiv zu gestalten, kann und soll die Interkommunale Zusammenarbeit eine wirksame Maßnahme darstellen.

Die Ausbildung in zwei Behörden ermöglicht einen umfassenden Einblick in die Kommunalverwaltung und fördert damit die Qualifikation und Flexibilität

der Auszubildenden.

Mit diesem Vertrag soll die IKZ zwischen dem Amt Niemegk und der Stadt Treuenbrietzen intensiviert werden.

Das Amt Niemegk und die Stadt Treuenbrietzen schließen auf Grundlage der §§ 1 und 5 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### § 1 Allgemeines

Der Ausbildungsverbund sieht vor, dass eine jährliche Anstellung, beginnend

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

ab dem Ausbildungsjahr 2019, von einer/einem Auszubildenden zur/zum Verwaltungsfachangestellten, im jährlichen Wechsel der Anstellungsbehörden, erfolgt.

Im ersten Jahr der IKZ ist die Stadt Treuenbrietzen Anstellungsbehörde. Die Fachaufsicht über die/den Auszubildenden hat die Behörde, bei der die momentane Beschäftigung besteht.

**§ 2 Bewerbungsablauf**

Die Behörden führen gemeinsam das Bewerbungsverfahren wie Stellenausschreibung, Einstellungstests, Bewerberauswahl, Vorstellungsgespräche und Entscheidung durch.

**§ 3 Kostenverteilung**

Die Anstellungsbehörde trägt zunächst alle anfallenden Kosten für Stellenausschreibung, Einstellungstest, Berufsschule, Brandenburgische Kommunakademie, Schul- bzw. Ausbildungsmaterial, Schulausflüge, Fahrkosten etc. und die Ausbildungsvergütung. 50 % dieser Kosten werden im Anschluss halbjährlich der jeweils anderen Behörde in Rechnung gestellt.

**§ 4 Praktische Ausbildung**

Die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung ergibt sich aus dem Ausbildungsplan, welcher dem Berufsausbildungsvertrag beiliegt. Die Erstellung des Ausbildungsplans erfolgt durch beide Behörden. Unabhängig der Anstellungsbehörde durchläuft die/der Auszubildende während der Ausbildungszeit Fachabteilungen beider Behörden.

**§ 5 Sonstiges**

(1) Haftung  
Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Versicherung

Der Kommunale Schadensausgleich (KSA) gewährt den Auszubildenden beider Vertragspartner aufgrund der bestehenden Verträge Versicherungsschutz.

Haftpflicht- und Eigenschadensversicherungsfälle sind über die Verträge derjenigen Kommune abzuwickeln, für die die/der Auszubildende tätig wurde.

Gegenseitige Ansprüche zwischen den beiden Vertragspartnern sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Unfallversicherung

Für Arbeitsunfälle von Auszubildenden ist der gesetzliche Unfallversicherungsträger der Kommunen zuständig, mit der das Ausbildungsverhältnis eingegangen wurde. Diese hat die Unfallanzeigen zu fertigen und der Unfallkasse vorzulegen.

(2) Die Urlaubsplanung ist mit der Behörde abzustimmen, bei der die/der Auszubildende laut Ausbildungsplan zu diesem Zeitpunkt bzw. Zeitraum desurlaubes eingesetzt ist.

(3) Personalgespräche mit der/dem Auszubildenden werden von beiden Personalstellen geführt. Ausgenommen hiervon sind informative oder beratende Gespräche ohne grundsätzliche Bedeutung.

(4) Beurteilungen über die/den Auszubildenden werden von der jeweiligen Fachabteilung, die die/den Auszubildenden konkret im Ausbildungsabschnitt ausgebildet hat, angefertigt. Danach werden diese der Personalstelle der Anstellungsbehörde zugeleitet.

(5) Um der Verpflichtung zum gegenseitigen Informationsaustausch nachzukommen, finden in regelmäßigen Abständen Informationsgespräche zwischen den Personalstellen statt. Die beteiligten Körperschaften arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern geregelt.

**§ 6 Datenschutz**

Es gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

**§ 7 Vertragsdauer und Kündigungsfrist**

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft und endet zum 31. August 2024, spätestens mit dem Ausbildungsende der/des letzten gemeinsamen Auszubildenden.

Die letztmalige Einstellung einer/eines gemeinsamen Auszubildenden erfolgt zu Beginn des Ausbildungsjahres 2021.

Die Vereinbarung verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn sie nicht bis zum Beginn des Ausbildungsjahres 2021 von einer Partei in Schriftform gekündigt wurde.

Bei Verlängerung der Vereinbarung um weitere 12 Monate, verschiebt sich die Kündigungsfrist und damit auch die letztmalige Einstellung eines gemeinsamen Auszubildenden ebenfalls um 12 Monate.

Das Amt Niemegk und die Stadt Treuenbrietzen verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistungen absehbar sind.

Niemegk, 07. NOV. 2019

Treuenbrietzen, 13.11.2019

  
Thomas Hemmerling  
Amtsdirektor

  
Michael Knappe  
Bürgermeister als  
Hauptverwaltungsbeamter

  
Thomas Griesbach  
Stellvertretender Amtsdirektor

  
Ralf Gronemeier  
1. stellvertretender Bürgermeister  
als allgemeiner Stellvertreter  
des hauptamtlichen Bürgermeisters

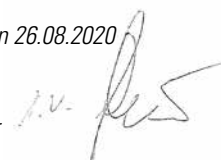
**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses am 10.09.2019 beschlossene Öffentliche-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Amt Niemegk und der Stadt Treuenbrietzen über die Bildung eines Ausbildungsverbundes zur Ausbildung von Verwaltungsfachangestellten im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit, wird gemäß § 8 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk

dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Niemegk, den 26.08.2020

Hemmerling  
Amtsdirektor





## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Rädigke**

Nach § 36 – Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 7. November 1992 (KABl. Nr. 13/92) haben der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinden Grubo, Klepzig, Lehnsdorf, Mützdorf, Raben und der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinden Buchholz, Lühnsdorf, Rädigke, Kirchenkreis Lehnin-Belzig, in der Sitzung vom 25.1.2005 für die kirchlichen Friedhöfe der Gemeinden Buchholz, Grubo, Lühnsdorf, Rädigke die nachstehende Gebührenordnung beschlossen und in der Sitzung vom 12.05.2020 für den kirchlichen Friedhof der Kirchengemeinde Rädigke die nachstehende Gebührenordnung ergänzt um Punkt 1.3

**Friedhofsgebührenordnung****§ 1  
Ruhefrist**

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

für Erdbeisetzungen	<b>30 Jahre</b>
für Urnenbeisetzungen	<b>30 Jahre</b>

**§ 2  
Gebührentarif**

<b>1. Grabberechtigungsgebühren</b>	pro Jahr	für 30 Jahre
1.1. Wahlgrabstätte – je Grabstelle	7,00 €	210,00 €
Reihengrabstelle nicht vorhanden		
1.2. Urnenwahlgrabstätte – je Grabstelle	4,50 €	135,00 €
1.3. Urnenreihengrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage	20,00 €	500,00 €
1/9 (inkl. BW-Gebühr, Aufstell- und Beräumungsgebühr, Pflege)		
Grabplatte und Inschrift sind nicht enthalten.		

**2. Bestattungsgebühren**

entfallen, da die Arbeiten ehrenamtlich in Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden.

**3. Leistungen bei Trauerfeiern**

- 3.1. Kapellenbenutzung  
entfällt, da die Gemeinden ihre Kirchen umsonst zur Verfügung stellen
- 3.2. Orgelnutzung 15,00 €
- 3.3. Träger entfällt (wird über die Bestatter geregelt, bzw. wie unter Pkt. 2)

**4. Aufstell- und Beräumungsgebühr:**

4.1. Stehende Grabmäler	
a. Einzelgrab	50,00 €
b. Doppelgrab	100,00 €
4.2. Liegende Grabmäler	
je Grabmal	25,00 €

**5. Ausbetten, Umsetzen und Versenden**

5.1. Ausbetten einer Leiche (einschließlich Öffnen und Schließen der Gruft)	716,00 €
5.2. Ausbetten einer Urne (einschließlich Öffnen und Schließen der Gruft)	82,00 €
5.3. Versenden einer Urne	23,00 €

**6. Verwaltungsgebühren**

6.1. Umschreiben des Nutzungsrechtes	5,00 €
6.2. Verleihung des Sondernutzungsrecht	51,00 €
6.3. Friedhofsgebühr / Bewirtschaftungsgebühr	
a. für Erdgrabstätten – je Stelle jährlich	5,00 €
b. für Urnengrabstätten – je Stelle jährlich	5,00 €
6.4. Friedhofsgebühr für 30 Jahre	
a. für Erdgrabstätten – je Stelle	150,00 €
b. für Urnengrabstätten je Stelle	150,00 €

Die Friedhofsgebühr ist für die Deckung von laufenden Ausgaben und Unterhaltung der Friedhofsanlagen. Sie ist keine Abfallentsorgungsg Gebühr, da es in den Orten üblich ist, dass die Nutzer die Abfälle mit nach Hause nehmen.

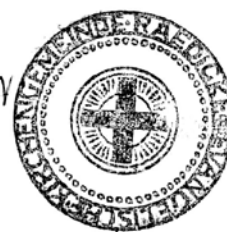
Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Rädigke, den 13. Mai 2020

Pfarrer gez.

Für den Gemeindegemeinderat

*M. Stephan*



Älteste / er:

*S. Frenzel*

**Evangelische Kirchengemeinden Buchholz, Lühnsdorf, Rädigke  
im Pfarrsprengel Rädigke-Belzig****Auszug aus dem Protokoll der Gemeindegemeinderatssitzung am Dienstag, den 12.05.2020 um 19.00 Uhr in Rädigke**

Zu der Sitzung der Gemeindegemeinderäte am 12.05.2020 sind unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte auf schriftliche Einladung die untenstehenden Mitglieder/-innen und Stellvertreter/-innen erschienen.

- Die ordentliche Mitgliederzahl des Gemeindegemeinderates I beträgt 10. Anwesend sind 6 Mitglieder und 1 Stellvertreter des GKR, von denen 1 Stimmrecht hat.
- Die Sitzung ist beschlussfähig. Der stellv. Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit einer Andacht.

**Erschienen sind:****Älteste GKR I: 6/10 Kirchenälteste inkl. Pfarrer\*in.**

**Buchholz:** Frau Anette Benke, Frau Sabrina Kienow,

**Lühnsdorf:**

**Rädigke:** Herr Siegfried Frenzel, Frau Sabine Gotthardt, Herr Sebastian Moritz, Herr Matthias Stephan.

Entschuldigt: Herr Jürgen Rübiger, Herr Michael Hoffmann, Herr Hans-Jürgen Bergholz, Frau Bärbel Hennig (E2), Frau Heidrun Tietz, Frau Elke Thiele (E3), Frau Dr. Christiane Moldenhauer.

Gast: Vikar Lars Städter.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegek –

Es wird Folgendes verhandelt und beschlossen:

TOP 5d)

**Urnengrabgemeinschaftsanlage (UGA) auf dem Friedhof in Rädigke**

Als Ergänzung der Gebührenordnung beschließt der Gemeindegemeinderat I im Sinne einer Satzung:

- Die Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten (unterirdische Beisetzung):
- Die Anlage für die Urnengemeinschaftsgrabstätten befindet sich auf der eigens dafür angelegten Fläche auf dem Friedhof in Rädigke.
- die Lage der Grabstätten wird der Reihe nach von der Kirchengemeinde vorgegeben,
- die Vergabe erfolgt nach Anmeldung einer Bestattung beim Gemeindegemeinderat
- die Freigabe für die Durchführung einer Bestattung erfolgt durch den Gemeindegemeinderat ,
- die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, eine Verlängerung ist ausgeschlossen,
- die Mindestgröße einer Grabstelle beträgt mindestens 1,20 m in der Länge und 1,20 m in der Breite.
- die Lage, die Größe und die Gestaltung der Grabplatte werden von der Kirchengemeinde vorgegeben:
- Es gilt ein einheitliches Maß der Grabplatte von:  
Breite: 250 mm,  
Höhe: 250 mm,  
Stärke: 150 mm sowie
- Die einheitliche Farb- und Schriftgestaltung wird vorgeschrieben:
- schwarzer Granit, oben poliert, an den Seiten gesägt.
- Schriftart 1.

**1**  
**Herbert**  
**Muster**  
**\*22.3.1948**  
**+ 6.4.2020**

- Ebenso wird eine einheitliche Angabe der Daten des/der Verstorbenen festgelegt:  
Vorname, Name  
Geburts- und Todesdatum
- Die Beschaffung der Grabplatte, die die o. a. Anforderungen erfüllen muss, sowie die ordnungsgemäße Anlage obliegt den jeweiligen Vertragspartnern.
- Die Pflege der gesamten Gemeinschaftsanlage liegt in der Verantwortung der Kirchengemeinde Rädigke unter Leitung des Gemeindegemeinderates.
- Das Aufstellen von Blumen- oder jedwedem anderen Grabschmuck ist nur im Rahmen der Beisetzungsfeier möglich. Im weiteren Nutzungsverlauf ist das Aufstellen von Grabschmuck und Blumen nur an der dafür vorgesehenen Stelle gestattet.
- Nachbelegungen in vorhandenen Grabstellen der Gemeinschaftsanlage sind grundsätzlich ausgeschlossen.

**Für die Gebühren wird Folgendes beschlossen:**

<b>Gebührentarif</b>		
<b>1. Grabberechtigungsgebühren</b>	pro Jahr	für 25 Jahre
Urnengrabstätten in		
Gemeinschaftsgrabanlage	20,00 €	500,00 €
1/9 (inkl. BW-Gebühr, Aufstell- und		
Beräumungsgebühr, Pflege)		
Grabplatte und Inschrift sind nicht enthalten.		

Der GKR I beschließt die Ergänzungen der Gebührenordnung einstimmig.

Die Übereinstimmung dieses Auszugs mit dem Protokoll wird beglaubigt.

Rädigke, den 10.08.2020

*S. Franzel*  
Vorsitz



*M. Stephan*  
Stellvertretung

**Jagdgenossenschaft Brück informiert**

**Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung**

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Brück lädt alle Eigentümer von jagdbaren Flächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Brück in der Stadt Brück

am: 30.09.2020  
um: 18.30 Uhr  
Ort: Gaststätte Schützenhaus, Ernst-Thälmann-Str. 11 in 14822 Brück

zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

**Tagesordnung:**

- TOP 1: Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Bekanntmachung der Tagesordnung und ggf. Beschluss zu Änderungsanträgen
- TOP 3: Bericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
- TOP 4: Bericht der Jagdpächter
- TOP 5: Rechenschaftsbericht des Kassenführers
- TOP 6: Bericht des Kassenprüfers

- TOP 7: Beschluss zu Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
  - TOP 8: Beschluss zum Reinertrag für die Jahre 2018/2019 und 2019/2020
  - TOP 9: Beschluss zu Pachtauszahlung
  - TOP 10: Beschluss zur Mitgliedschaft in der LAGJE Brandenburg
  - TOP 11: Beschluss zum Haushaltsplan 2020/2021
  - TOP 12: Beschluss zum Antrag der Pächtergemeinschaften zum Erwerb einer Drohne
  - TOP 13: Sonstiges
- Bei einer Vertretung des Eigentümers ist die **schriftliche Vollmacht** am Beginn der Versammlung dem Jagdvorstand vorzulegen.
- Wichtiger Hinweis für die Reinertragsauszahlung:** Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand zur Berichtigung des Jagdkatasters nachzuweisen.

*Der Jagdvorstand*

**Wasser- und Bodenanalysen**

Am **Mittwoch, den 28. Oktober** bietet die AfU e. V. die Möglichkeit in der Zeit von **13.45 bis 14.45 Uhr in Loburg, im Storchenhof e. V., Chausseestr. 18** und von **15.30 bis 16.30 Uhr in Wiesenburg, in der Grundschule „Am Schloßpark“, Parkstr. 4** Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen. Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Kunststoff-Mineralwasserfla-

sche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z. B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden. Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

**Tourismusverein Zauche-Fläming e. V. informiert**

**Der Bahnhof Brück lebt – Jutta Felgenträger baut aus**



Wer die ehemalige Eingangshalle des Bahnhofs Brück betritt und den Eingangsbereich von früher kennt, wird seinen Augen nicht trauen. Schön drapiert findet man in den Regalen nicht nur Reisebedarf, sondern auch einheimische Produkte. Honig aus Brück, Obst aus Cammer und vieles mehr. „Es könnte noch mehr sein, ein Markt mit regionalen Produkten wäre schön“, sagt die Betreiberin Jutta Felgenträger. Zeitungen und Zeitschriften, ein Spirituosenregal mit Weinen aus Saale-Unstrut, Bücher und in einem gesonderten Raum Tabakwaren und vor-

allem Fahrkarten. Parallel werden die Räume der ehemaligen Gaststätte saniert. Hier wird der neue Verkaufsraum sein, in der Halle wird es dann auch eine Ecke geben, wo sich die Tourismusanbieter präsentieren können“, erklärt die Chefin. Dann hätte sie auch gerne Ansichtskarten und andere Mitbringsel mit lokalem Bezug. „In Zusammenarbeit mit dem Tourismusverein könnten welche entstehen“, kann sich Andreas Koska vorstellen. Der Vorsitzende des TZF hofft auf Synergieeffekte, die sich für beide Seiten auszahlen könnten.





# FAMILIENFEST ZUM WELTKINDERTAG

am SONNTAG, den 20.09.2020 von 11 - 18 Uhr  
auf dem Mehrgenerationenplatz,  
Wiesenburg/Mark

Mit Trödelmarkt für Groß und Klein, Hüpfburgen, Eiswagen,  
Kinderschminken und vielen weiteren Attraktionen!

Für eine kleine Verpflegung ist gesorgt.

Floh- und Trödelmarkt für Groß und Klein:  
Second-Hand Kleidung, Spielzeug, Bücher, Tonträger, Keramik  
oder auch kleine Möbelteile in gutem gebrauchten Zustand  
dürfen angeboten werden.

(Für Standreservierungen wenden Sie sich bitte im Vorfeld an:  
Friederike Schmidt: 0152-07529404  
juko.gemeinde@wiesenburgmark.de)

Ansprechpartner: Familienzentrum & Jugendkoordination  
Wiesenburg/Mark  
Telefon: 033849 - 289899  
Email: juko.gemeinde@wiesenburgmark.de

FAMILIENZENTRUM



## Lage und Infos:



Parkmöglichkeiten finden Sie auf dem Goetheplatz (P).  
Toiletten finden Sie im Quergebäude (WC).

Alle Familien sind herzlich willkommen!  
Wir freuen uns auf Sie!

Bitten informieren Sie sich vorab über kurzfristige Änderungen.

Ansprechpartner: Familienzentrum & Jugendkoordination  
Wiesenburg/Mark  
Telefon: 033849 - 289899  
Email: juko.gemeinde@wiesenburgmark.de

FAMILIENZENTRUM



## Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?

Dann sind wir für Sie da.

In Ihrer Region  
seit 1998

**STEINHARDT**  
IMMOBILIEN

☎ 033841 · 44190  
www.steinhardtimmobilien.de



**Suche Mehrfamilienhaus von Privat**  
ab 500 m<sup>2</sup> Wohnfläche – Tel. **0331-28129844**

**PLAMECO**  
BRANDENBURG

morgen schöner wohnen

Ein total  
neues  
Wohngefühl

Plameco Brandenburg  
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43  
☎ 03381-636411 | plameco.de

\*Außerhalb der gesetzlichen Öffnungszeiten, keine Beratung, kein Verkauf\*

# Fuhrbetrieb Saling GmbH & Co. KG

Feldstraße 1B  
14554 Seddiner See OT Seddin

Tel. : 033 205 46682  
Mobil: 0172 515 1012  
Fax: 033205 46682

**Wir suchen Euch!**  
**Kraftfahrer**  
**Nahverkehr**

## Wir suchen Kraftfahrer im Nahverkehr!

Unser regionales Unternehmen be-  
steht seit 1992 und wächst stetig.  
Um neu anstehende Aufgaben zu be-

wältigen, wollen wir unseren  
Mitarbeiterstamm zum nächstmögli-  
chen Zeitpunkt verstärken.

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark,  
das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote –  
erscheint am **9. Oktober 2020**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **24. September 2020**.

## Corona-Pandemie und die kostenfreie Stornierung von Pauschalreisen

ANZEIGE

Für eine Vielzahl der Reisenden stellte bzw. stellt sich in Zeiten von Einreiseverboten, Reisewarnungen und Quarantäneauflagen die Frage, kann ich meine gebuchte Pauschalreise möglichst kostenfrei stornieren?! Bei der Corona-Pandemie dürfte das Vorliegen von unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen zu bejahen sein. Auf die subjektive Einschätzung oder Angst des Reisenden kommt es jedoch nicht an. Jedoch können Reisewarnungen anderer EU-Staaten, Quarantänemaßnahmen, Schließungen von Hotels und Flugausfälle ein Indiz für eine erhebliche Beeinträchtigung der Reisedurchführung darstellen. Fraglich ist jedoch, ab wann eine solche Rücktrittserklärung des Kunden eines Reiseveranstalters möglich ist.

Hierzu gibt es noch recht wenig gerichtliche Entscheidungen. Interessant erscheint jedoch ein aktuelles Urteil des Amtsgerichts Frankfurt, nach welchem bei einer vom Kunden wegen der Corona-Gefahr stornierten Reise

der Reiseveranstalter unter Umständen auch ohne vorliegende Reisewarnung den Preis in voller Höhe zurückerstatten muss.

In dem vorgenannten Fall lag zum Zeitpunkt der Stornierung noch keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vor. Das Gericht führt aus, dass hier keine allzu strengen Anforderungen zu stellen seien, es genüge eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine gesundheitsgefährdende Ausbreitung des Virus.

Lassen Sie sich anwaltlich beraten bzw./und Ihre Rückforderung des Reisepreises durch einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl durchsetzen.

Soweit Ihre Frist zur Rückerstattung bereits fruchtlos verstrichen ist, wird Ihre Rechtsschutzversicherung eine entsprechende Deckungszusage erteilen.

*Fachanwältin für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht  
Antje Toepel-Berger  
Rechtsanwältin . Fachanwältin  
Toepel . Toepel-Berger*

## Wir können Hilfe gebrauchen ...

Kennen Sie sich gut aus in Ihrer Gegend und vielleicht auch in den Nachbarorten, sind Sie gern unterwegs, haben kein Problem, andere Leute anzusprechen und kommt Ihnen ein Hinzuverdienst gerade recht – dann könnten Sie uns helfen:

### ... als Unterstützung beim Anzeigenverkauf!

Nicht überall schaffen es unsere Mitarbeiter, all jene anzusprechen, die vielleicht in unseren Ortszeitungen und Amtsblättern werben wollen, manchmal erfahren wir nicht sofort, wenn sich in Handel und Gewerbe etwas Neues tut.

Und wenn dabei auch noch die eine oder andere Neuigkeit oder kleine Geschichte für den redaktionellen Teil herauspringt – umso besser.

Rufen Sie uns einfach an, wenn Sie – Senioren ausdrücklich erwünscht – Spaß daran haben, unsere Zeitungen interessanter zu machen.

### Heimatblatt Brandenburg Verlag

Telefon: 030 577 95 765

E-Mail: [anzeigen@heimatblatt.de](mailto:anzeigen@heimatblatt.de)

### Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

☎ 03944-36160  
[www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de) Fa.  
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

### Wohnung!

Ihr Grundstück ist Ihnen zu groß? Als Hausbauunternehmen suchen wir für unsere Bauherrenfamilien Grundstücke. Wir suchen in P, PM, TF, HVL, BRB Egal wie groß. Wir unterstützen Sie bei eventueller Teilung und bei Entsorgung von Abrissobjekten. Für Sie als Verkäufer entstehen keine Kosten. Angebote bitte unter: 0171-7824184 [thomas.reinicke@towncountry.de](mailto:thomas.reinicke@towncountry.de)



### Town & Country Geltow



Corona-Pandemie – Streitigkeiten um den Kindesumgang, Kurzarbeit und Kündigung, Betriebsschließungsversicherungen, Rückforderung von Reisekosten; aber auch Forderung wegen des Abgaskandals

#### Wir sind für Sie da!

Als moderner Dienstleister bieten wir Ihnen immer auch verschiedene Kontaktmöglichkeiten. **Sie können sich auf uns verlassen.**

#### Sie erreichen uns wie folgt:

Telefon: 0331 / 887 15 90 . 033 27 / 4 56 57 . 033 204 / 63 32 82

Fax: 0331 / 88 71 598

E-Mail: [ra.toepel@t-online.de](mailto:ra.toepel@t-online.de)

Gern schildern Sie uns Ihr Anliegen und übersenden Sie uns Ihre Unterlagen auch per E-Mail.

Auch stehen wir für telefonische Rechtsberatungen gern zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie alles Gute und vor allem bleiben Sie gesund!

**Rechtsanwältin . Fachanwältin Toepel . Toepel-Berger**

[www.rechtsanwaeltin-toepel.de](http://www.rechtsanwaeltin-toepel.de)

## LOKALER GEHT'S NICHT.

Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag

Präsentieren Sie Ihr Unternehmen mit einer Anzeige bzw. mit einem Firmenporträt im **FLÄMINGBOTEN**

oder in einer unserer anderen Ortszeitungen in Ihrer Nachbarschaft. Die Verteilung erfolgt flächendeckend an die Haushalte.

Auch wenn Sie sich per Familienanzeige (Geburtstag, Hochzeit, Todesfall) mitteilen wollen, wenden Sie sich an unsere Medienberater!

**Heimatblatt Brandenburg  
Verlag GmbH**

Tel.: (030) 57 79 57 67

E-Mail: [anzeigen@heimatblatt.de](mailto:anzeigen@heimatblatt.de)

Wir  
beraten Sie  
gern!



## Werden auch Sie zum Helfer!

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE26 5502 0500 4000 8000 20 | BIC: BFSWDE33MNZ  
German Doctors e.V. | Löbestr. 1a | 53173 Bonn  
[info@german-doctors.de](mailto:info@german-doctors.de) | [www.german-doctors.de](http://www.german-doctors.de)



# Handwerk & Service

## Infos und Wissenswertes

ANZEIGE

### Meisterklasse der Maurer und Betonbauer

#### Der Beruf verzeichnet in den letzten Jahren eine erhöhte Nachfrage

Um ein meisterliches Niveau zu erreichen, trainieren Maurer und Betonbauer ihre handwerklichen Fähigkeiten im Lehrbauhof Großräschen der Handwerkskammer Cottbus (HWK). So müssen sie zum Beispiel einen Baukörper mit Verblend- und Sichtmauerwerk errichten. Zur Meisterprüfung ist der Umbau eines Eigenheimprojektes umzusetzen. Dazu gehören u. a. die Kompetenz für das Zeichenprogramm, für die Kalkulation und die handwerklichen Fähigkeiten.

„Ambitioniert, zuversichtlich, richtig gute Leute“, so beschreibt Nino Knobloch, Leiter des Lehrbauhofes Großräschen, die Maurer und Betonbauer aus dem neuen Meisterkurs. Stellvertretend für alle Teilnehmer der Meisterklasse



Fotos (3): HWK Potsdam/RASCHE FOTOGRAFIE

kommen Franz Götze und Rayko Korwitz zu Wort.

**Franz Götze aus Cottbus-Gallinchen** arbeitet im Familienbetrieb, der Baunternehmung R. Götze GmbH in Kolkwitz, den seine Mutter führt. „Wir errichten vorwiegend Industriebauten. Schon

als Kind bin ich mit meinem Vater auf die Baustellen gefahren und so ergab sich der Wunsch, Maurer und Betonbauer zu werden. Ich will wissen und sehen, was ich am Tag geschafft habe. Natürlich bin ich auch stolz auf solche Projekte, wie die Bosch-Chipfabrik in Dresden oder den Flughafen

BER, für die wir das Innenmauerwerk gefertigt haben“, berichtet Franz Götze, der zehn Jahre nach Ausbildungsstart jetzt den Meister macht. „Das war immer mein höchstes Ziel. Ich möchte ausbilden, dieses Handwerk weiterleben lassen und die Firma führen.“

## AM Baubetrieb

**Maurer- & Betonarbeiten**  
**Sanierung von Fachwerkhäusern**  
**Einbau von Fertigteilelementen**

14822 Linthe/OT Alt Bork  
 FT 0177/455 6810  
 E-Mail: A.Mischer@gmx.de

## Dachdeckerei Hummel

### Meisterbetrieb

Ihr Dachdeckerbetrieb in Wiesenburg /OT Medewitz

☎ 0173 - 6572718  
 033849 - 51999

✉ dd-hummel@web.de



**Elektro Flechsig**  
 GmbH  
 ELEKTROANLAGENBAU

Reudener Str. 51a | 14827 Wiesenburg/OT Medewitz  
 Tel.: 03 38 49 / 5 04 97 | Fax: 03 38 49 / 5 20 84

- **Licht- und Kraftanlagen**
- **Industrieanlagen**
- **Nachtspeicheranlagen**
- **Steuerungstechnik**

## RICHTER-BAU

**HAUS - HOF - GARTEN**  
**Maurer- und Betonhandwerk**

14822 Planebruch / OT Cammer • Feldstraße 2  
 Tel.: 033835/40000 • Fax: 033835/60390 • Funk: Joachim Richter - 0174/3905617  
 Funk: Mario Richter - 0174/9371796



ANZEIGE



Meisterschüler Maurer Rayko Korwitz

**Rayko Korwitz aus Königs Wusterhausen** wollte eigentlich Elektroniker werden, doch dafür wäre ein berufsvorbereitendes Jahr nötig gewesen. So hat er sich für die Ausbildung zum Maurer entschieden. „Ich arbeite für die EBH Haus GmbH Königs Wusterhausen, die unterschiedlichste Typen von Fertigteilhäusern liefert. Ich bin für die Fundamente und den Keller zuständig. Obwohl es mir Freude macht, möchte ich nach 25 Jahren mehr. Als Meister kann und muss man mehr machen. Es liegt mir, Mitarbeiter anzuleiten, zu führen und Verantwortung zu übernehmen“, so der 41-Jährige.

**Warum muss man die handwerklichen Fähigkeiten trainieren?**

„Der Beruf Maurer und Betonbauer ist breit gefächert. Heute wird eher großformatig gemauert – kleinere Formate sind schwieriger und erfordern



Meisterschüler Maurer Frank Götze

handwerkliches Geschick. Dafür ist Praxis notwendig“, erklärt Franz Götze. Rayko Korwitz ergänzt: „Es ist nicht einfach, ein Verblendmauerwerk herzustellen. Dazu gehört Feingefühl, auch wenn es sich um Steine und Mörtel handelt. Wichtig sind die Details, saubere Arbeitsweise und Lotstellen einzuhalten, um eine gerade Wand und keinen Bogen zu erhalten.“

**INFO**

169 Jungmeister aus 17 Handwerksberufen beendeten im Jahr 2019 erfolgreich ihre Meisterausbildung. Dazu gehörten 14 Maurer- und Betonbauermeister.

Der Beruf verzeichnet in den letzten Jahren eine erhöhte Nachfrage.

Alle Details zum Meisterkurs für Maurer und Betonbauer gibt es unter folgendem Link:

**[www.hwk-cottbus.de/maurermeister](http://www.hwk-cottbus.de/maurermeister)**

**Tischlerei B. Zietz** Innungsbetrieb

Karl-Friedrich-Str. 5 • 14822 Brück  
 ☎ 03 38 44 / 5 14 33 • Fax: 5 17 13

- **Fenster und Türen aus Holz und Kunststoff**
- **Innenausbau** ● **Einbaumöbel**
- **Verlegung von Laminat und Parkettfußboden**



Dachdeckermeister  
**Werner Haseloff**

Gartenstraße 1a | 14822 Planebruch/OT Cammer  
 Tel. (03 38 35) 4 11 25 | Fax (03 38 35) 4 11 85

**Elektroinstallations  
 Geltz**



Oberjünne 8 | 14822 Planebruch  
 ☎ 033835 403 82  
 Handy 0162 902 2414

**Klempner-Dachdeckerarbeiten  
 Sanitäranlagen & Bäder**



**Dachrinnen & Fassadenverkleidungen  
 Prefa Dächer**

**Silvio Neumann**

Hauptstraße 4 • 14822 Planebruch OT Cammer  
 Mobil: 0173 / 7 09 41 61  
 E-Mail: [neumann-cammer@vodafone.de](mailto:neumann-cammer@vodafone.de)

**Maurermeister  
 Thomas Schäl**



14823 Groß Marzehns  
 Schulstraße 2 a  
 Tel. (03 38 48) 600 11  
 Mobil 0173/6324693

**Leistungen:**

**Maurer- und Steinmetzarbeiten  
 Verputzarbeiten, Trockenbau und  
 Isolierarbeiten**



## Anrechnung des Kinderbonus von 300,00 € auf den Kindesunterhalt?

Der Kinderbonus ist eine Maßnahme der Regierung, um die Auswirkungen der Corona-Krise in 2020 abzumildern. Hier wurden **300,00 Euro je kindergeldberechtigtes Kind** beschlossen. Die Auszahlung erfolgt in zwei Monatsraten á 150,00 Euro – jeweils im September und Oktober – zusammen mit dem Kindergeld von der Familienkasse an den betreuenden Elternteil.

### Nun stellt sich die Frage, ob der Kinderbonus beim Kindesunterhalt angerechnet wird?

Der Kinderbonus wird wie das Kindergeld behandelt, da eine gesetzliche Grundlage fehlt. Beim Kindesunterhalt wird Kindergeld angerechnet, bei Minderjährigen zur Hälfte und bei volljährigen Kindern voll. Da es sich beim Kinderbonus um eine temporäre Erhöhung des Kindergeldes handelt, wird der Kinderbonus analog zu Kin-

dergeld auf den Unterhalt angerechnet. Erhöht sich nun der Kindergeldbetrag um den Kinderbonus, reduziert sich automatisch die Unterhaltspflicht des Barunterhaltspflichtigen um 75,00 Euro für September und Oktober 2020. Zahlt der Unterhaltspflichtige noch Kindesunterhalt für ein volljähriges Kind,

darf der Unterhalt in den Monaten um 150,00 Euro monatlich gekürzt werden. Wenn der Unterhaltspflichtige aufgrund eines Unterhaltstitels zahlt, ist Folgendes zu beachten: Bei einem titulierten Unterhalt ist zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Betrag festgeschrieben. Dieser ändert sich nicht automatisch

dynamisch nach der Düsseldorfer Tabelle, bis er explizit abgeändert wird. Daran ändert auch die Auszahlung des Kinderbonus nichts. Der barunterhaltspflichtige Elternteil, der den Kindesunterhalt nach einem Unterhaltstitel zahlt, darf diesen nicht einfach um den Betrag des Kinderbonus kürzen. Der unterhaltspflichtige Elternteil muss den betreuenden Elternteil schriftlich und nachweislich auffordern, jeweils im September und im Oktober 2020 auf 75,00 Euro (bzw. 150,00 € bei volljährigen Kindern) zu verzichten. Bezieher von Unterhaltsvorschuss können beruhigt sein. Der Kinderbonus wird beim Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet. Die Zahlungen erfolgen wie gewohnt.

Jana Schulze  
Rechtsanwältin



**SEEHAUS SCHULZE**  
RECHTSANWÄLTE  
IHR GUTES RECHT ...

<p style="text-align: center;"><b>SEBASTIAN SEEHAUS</b></p> <p style="text-align: center;">RECHTSANWALT</p> <p style="text-align: center;">ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT STRAF-, VERKEHRS- UND ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT</p> <p style="text-align: center;">KANZLEI WERDER: LUISE-JAHN-STRASSE 1 14542 WERDER FON: 0 33 27 / 56 95 11 FAX: 0 33 27 / 56 95 88</p>	<p style="text-align: center;"><b>JANA SCHULZE</b></p> <p style="text-align: center;">FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT</p> <p style="text-align: center;">ARBEITS-, FAMILIEN-, UND SOZIALRECHT</p> <p style="text-align: center;">KANZLEI BAD BELZIG: SANDBERGERTSR. 8 14806 BAD BELZIG FON: 03 38 41 / 60 20 FAX: 03 38 41 / 3 10 05</p>
---	---

WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE • INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE

# Gerlach

über 100 Jahre

Steinmetz-Meisterbetrieb in Ziesar seit 1896

## Grabmale - Natursteine

Inhaber: Herr Nicola Gerlach  
14793 Ziesar • Lindenstraße 4 a • Telefon/Telefax 03 38 30 411  
[www.steinmetzbetrieb-gerlach.de](http://www.steinmetzbetrieb-gerlach.de)



### Konzack

Heizung Sanitär GmbH  
– Meisterbetrieb –

Tel.: 033841 / 423 29

- ▶ Öl-/Gasheizungen
- ▶ Solar-/PV-Anlagen
- ▶ Holz-/Pelletheizungen
- ▶ Wartung/Reparatur

[www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de](http://www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de)



1976 – 2020  
**44** JAHRE  
Autohaus  
**WEINREICH**  
FAMILIAR UND FAIR!

VERTRAGSHÄNDLER FÜR






Der neue CAPTUR



Gesamtverbrauch kombiniert (l/100 km): 5,6–4,1;  
CO<sub>2</sub>-Emission kombiniert: 128–108 g/km. Energieeffizienzklasse: C-A (Wert nach Messverfahren VO (EG) 715/2007).



Triathlon-Profi  
Franz Löschke empfiehlt:

## JETZT ZUR INSPEKTION!

- Garantieanspruch erhalten
- Werterhalt sichern
- Sicherheit gewährleisten

schon ab

# 79,5

EUR

inkl. MwSt.,  
zzgl. Material



**Autohaus  
weinreich**  
[www.renault-weinreich.de](http://www.renault-weinreich.de)

Telefon (03382) 203  
Zum Strandbad 2 • 14797 Lehnin